

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 19 (1912)
Heft: 25

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pädagogische Blätter.

Vereinigung des „Schweizer. Erziehungsfreundes“ und der „Pädag. Blätter“.

Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
und des Schweizerischen katholischen Erziehungsvereins.

Einsteuern. 21. Juni 1912. || Nr. 25 || 19. Jahrgang.

Redaktionskommission:

H. Rektor Reiser, Erziehungsrat, Zug, Präsident; die H. Seminar-Direktoren Paul Diebold, Rickenbach (Schwyz) und Laur. Rogger, Pöflich, Herr Lehrer J. Seif, Urden (St. Gallen) und Herr Clemens Frei zum „Storchen“, Einsiedeln. **Einsendungen** sind an letzteren, als den Chef-Redaktor, zu richten, **Inserat-Aufträge** aber an H. Haasenstein & Vogler in Luzern.

Abonnement:

Erscheint wöchentlich einmal und kostet jährlich Fr. 4.50 mit Portozulage.

Bestellungen bei den Verlegern: Eberle & Rickenbach, Verlagshandlung, Einsiedeln.

Krankenkasse des Vereins kath. Lehrer und Schulmänner der Schweiz:

Verbandspräsident Hr. Lehrer J. Seif, St. Gallen; **Verbandskassier** Hr. Lehrer Alf. Engeler, Lachen-Bonwil (Heft IX 0,521).

Inhalt: Vom Züchtigungsrecht des Lehrers. — Große Wappentafel der Schweiz und der 28 Kantone — Aus Auserrhoden. — Die Fürsorge für die Jugendlichen im Kt. St. Gallen. — Reiseführer und Legitimationskarten. — Korrespondenzen. — Achtung. — Humor. — Ferienkurse in Freiburg. — Inserate.

Vom Züchtigungsrecht des Lehrers.

(Fortsetzung.)

Jurist. Stdp. Das deutsche Reichsstrafgesetzbuch enthält in § 193 den Satz:

„Den Erziehern steht das Recht zu Vorhaltungen und Rügen zu. Dieses Rügenrecht berechtigt aber nicht zu Aeußerungen, aus denen der Wille zur Beleidigung hervorgeht oder schon aus der äußern Form gefolgert werden muß. Es kommt also auf die Absicht des Täters an.“

Es fragt sich nach einem Entscheide des Oberlandesgerichts von Köln nicht, ob die Beschimpfung des Schülers eine geeignete Erziehungsmaßregel gewesen wäre, sondern es entscheidet die dabei obwaltende Absicht des Lehrers.

Fast alle kantonalen erziehungsrechtlichen Erlasse enthalten für die Anwendung von Ehrenstrafen gewisse Beschränkungen, sei es, daß sie die erlaubten Ehrenstrafen aufzählen und damit andere stillschweigend aus-